

liche Randbemerkungen ließen sich auch zu den anderen vorgeführten ‘Fällen’ beisteuern, zu denen sich durchgängig neue Beurteilungen finden: „Forging liberty“ (Abingdon: Neubestimmung eines großen Fälschungskomplexes unter Abt Wulfgar [990–1016], Hinweise auf weitere zeitgenössische Spuria), „Forging exemption“ (Fleury, aber nicht Abbo! JE †2570 = J³ †5135 erst unter Abt Wilhelm [1067–1080] entstanden, JL *3872 = J³ †8290 ist echt!), „True lies“ (von Bf. Leo v. Vercelli [999–1026] verfasst und echt: DD H. II. 132, 321, 322, mit „false truths“ durchsetzt: DD O. III. 323, 324, 383, 384, von Leo überarbeitet: D Ko. III. 54, Codice Diplomatico Longobardo 3/1 Nr. 8 [Aripert II.]). Warum das Bemühen um „memory and identity“ gerade im ausgehenden 10. Jh. zutage tritt, wird trotz der eher allgemeinen Erklärungen des Vf. (u.a. monastische Reformen, Gütertrennung, Stabilisierung kirchlicher Strukturen, S. 261–263) nicht recht klar, zumal er manche Entwicklungen schon vor dem 10. Jh. beginnen und sich bis ins 12. Jh. fortsetzen sieht. Ob aber eine Zunahme von „literate mentalities and of documentary practices“ (S. 264) tatsächlich gerade für das „dunkle“ 10. Jh. zu konstatieren ist, bleibt fraglich. Dass andererseits Fälschungen in ihren vielfältigen Erscheinungsformen stets auf sich wandelnde Herausforderungen der je eigenen Gegenwart reagieren, gegebenenfalls auch (fiktive) historische Argumente bemühen oder auf sie antworten, haben nicht zuletzt die fünf voluminösen Tagungsbände der MGH (Fälschungen im Mittelalter, 1988) eindrucksvoll gezeigt. Zutreffend ist aber, dass Urkundenfälschungen in nennenswerter Zahl im lateinischen Westen überhaupt erst seit der zweiten Hälfte des 10. Jh. auftreten. Ein Grund dafür ist sicher auch, dass sich Siegelurkunde und Urkundenbeweis erst langsam Bahn brechen mussten und letzterer z.B. im Reich noch zu Beginn des 12. Jh. nicht automatisch galt. Fälschungen brauchten folglich stets auch ein aufnahmebereites Umfeld, womit sich auch ein Bogen zu ‘Fälschungsheiligen’ wie Pseudo-isidor und zu mancherlei Fiktionen schlagen ließe. Jenseits des eigentlichen Anliegens erbringt die kritische Musterung des Forschungsstandes durchgängig auch im Detail neue oder zumindest diskussionswürdige Einsichten, so etwa für die bislang als von J. Lechner Anfang des 20. Jh. (vgl. NA 27, 545–547 und 36, 284) als mustergültig bearbeitet erachteten Wormser Fälschungen des Kanzleinotars Hildibald B im ausgehenden 10. Jh. Gegen Lechner beurteilt der Vf. DD O. I. 392 und O. II. 46 mit guten Gründen als echt, weicht auch in der Beurteilung von DD Ko. I. 37, O. I. 330 und O. II. 143 ab, datiert die ganze Fälschungsaktion, der Spur von D LdF. †25 folgend, früher in die Zeit Bischof Annos († 978) und verneint gegen W. Huschner u.a. die Identität des Fälschers mit Bischof Hildibald (978–998), wie er auch Huschners These ablehnt, dass die Herrscherurkunden in der Regel von bekannten Bischöfen des Umstands geschrieben worden seien (S. 53). Andererseits bestreitet er die Existenz einer ‘Kanzlei’ als „a formal institution“, was nun doch an Huschner und an den jüngsten Befund für Ludwig d. Fr. erinnert: „Many different individuals were involved in drafting and copying diplomas in a flexible manner. Anyone with the requisite skills might be called upon to do so; and those who were, usually were so more than once. Not all (or even most) of these were in permanent royal employ; and even those who were maintained local interests and connec-